

## **Wichtige Mitteilung der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Uckermark**

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat mit Bekanntmachung vom 15. Januar 2018 eine Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild im Land Brandenburg erlassen.

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß § 31 Abs. 3, Nummer 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg die in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes (BbgJagdDV) festgelegte Schonzeit für Bachen und damit für alles Schwarzwild gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung für Schwarzwild sind führende Bachen ausgenommen (Elterntierschutz).

Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31. März 2021. Wer den vollständigen Text der Allgemeinverfügung einsehen möchte, kann dies im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 4 vom 31. Januar 2018 machen. Die Regelung beginnt mit dem 1. Februar 2018.